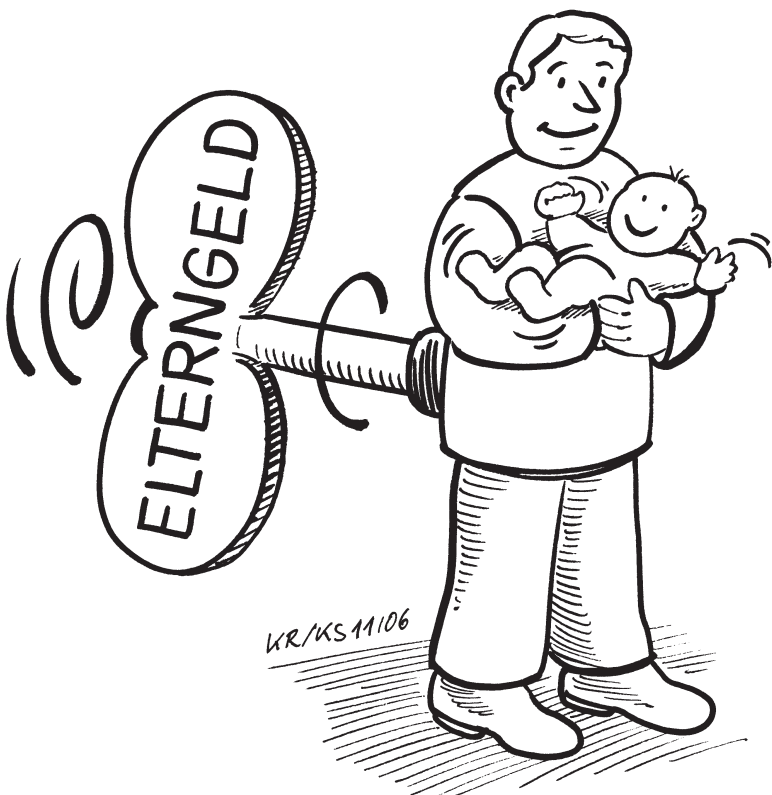


Das neue Elterngeld

Tipps und Informationen für
Mütter und Väter





Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Hauptvorstand

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Tel.:069/78973-0, Fax: 069/78973-103

E-Mail: info@gew.de, Homepage www.gew.de

Verantwortlich: Ulf Rödde, Anne Jenter

Redaktion: Barbara Haas, Diplom-Journalistin, Frankfurt

Illustration: Katja Rosenberg & Karsten Sporleder, Wiesbaden

Gestaltung und Satz: Jana Roth, Kronberg

Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg

Dezember 2006

ISBN 3-939470-007

978-3-939470-00-7

Aufbruch in eine neue Familienzeit

Das Elterngeld ist ein Systemwechsel in der staatlichen Unterstützung für Familien. Eine langjährige Forderung der Gewerkschaften wird damit Realität: Eltern erhalten eine Lohnersatzleistung für die Kindererziehung und kein Almosen mehr für die Erziehungsleistung wie beim Erziehungsgeld.

Mütter können nun durchgängig erwerbstätig sein und Väter ebenso die Kinderbetreuung übernehmen, ohne Einkommensverluste befürchten zu müssen. Die GEW setzt darauf, dass jetzt die traditionellen Rollenklischees aufgebrochen werden und die Eltern gemeinsam das Kind betreuen. Dabei lässt das Elterngeld vielfältige Freiheiten: Mutter und Vater können gleichzeitig in Elternzeit gehen, was sich gerade nach der Geburt besonders anbietet, oder sich die Elternmonate aufteilen. In diesem Fall gibt es zusätzlich zu den zwölf Monaten Elterngeld noch zwei weitere Monate, die Partnermonate.

Familien fallen nach der Geburt eines Kindes nicht mehr in ein finanzielles Loch, weil das Einkommen nicht schlagartig wegfällt. Das macht insbesondere Frauen wirtschaftlich unabhängiger.

Nun muss allerdings gelebt werden, was gesetzlich möglich ist. Aber auch für eine verlässliche Betreuung nach den Elterngeld-Monaten muss gesorgt sein. Daher sollten die Kitas für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, zügig ausgebaut werden.

Anne Jenter

Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der GEW

Das neue Elterngeld

Zum 1. Januar 2007 wird das neue Elterngeld eingeführt. Dann tritt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft, das Bundestag und Bundesrat im Herbst 2006 verabschiedet haben. Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, die einen Teil des durch die Kindererziehungszeit geschmälernten Einkommens ersetzen soll. Gleichzeitig möchte die Bundesregierung damit erreichen, dass Mütter durchgängig ihrem Beruf nachgehen können bzw. einen angemessenen Ersatz für das entgangene Entgelt erhalten und sich Väter stärker an der Familienarbeit beteiligen. Mütter und Väter können sich die Erziehungszeit aufteilen und bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten.

Mütter und Väter als Empfänger von Erziehungsgeld

	Insges.	Mütter		Väter	
	Absolut	Absolut	Anteil %	Absolut	Anteil %
Erstantrag					
Gesamtdeutschland	647.031	630.455	97,4	16.576	2,6
West (einschl. Berlin)	549.448	535.641	97,5	13.807	2,5
Ost	97.583	94.814	97,2	2.769	2,8
Zweitantrag					
Gesamtdeutschland	408.318	397.009	97,2	11.309	2,8
West (einschl. Berlin)	339.154	329.981	97,3	9.173	2,7
Ost	69.164	67.028	96,9	2.136	3,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Erziehungsgeldstatistik 2003, eigene Berechnungen Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Erziehungsgeld und Elternzeit

Das Erziehungsgeld von bis zu 300 Euro monatlich für die Dauer von zwei Jahren wird es nach Einführung des Elterngeldes nicht mehr geben. Die Vergütung der Auszeit für die Kindererziehung orientiert sich nun nicht mehr an der Erziehungsleistung, sondern am Arbeitsentgelt der Eltern. Ausschlaggebend ist das individuelle Nettoeinkommen jedes Elternteils.

Mütter und Väter, die bereits einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, behalten diesen für den bewilligten Zeitraum. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss wird zeitgleich auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden. Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes, das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf insgesamt maximal 210 Euro begrenzt ist, wird nicht auf den Elterngeld-Anspruch angerechnet. Schwangerschaftsbedingte Ausfallzeiten sind ebenfalls nicht in den zur Einkommensermittlung relevanten zwölf Monaten vor der Geburt berücksichtigt.

Auch die Regelungen der dreijährigen Elternzeit bleiben erhalten, sodass Väter und Mütter während der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit arbeiten und für den entfallenden Teil des Einkommens Elterngeld beziehen können.

Das Nettoeinkommen wird ermittelt nach Abzug der Lohnsteuer vom Bruttoverdienst einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Außerdem werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 Euro (je Monat 77 Euro) anerkannt. Grundlage für die Ermittlung des Einkommens sind die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

**Berechnung
des Netto-
einkommens**

Wer bekommt Elterngeld?

Das Elterngeld steht zu: Erwerbstätigen, Beamtinnen und Beamten, Selbständigen, Arbeitslosen sowie Studierenden und Auszubildenden, also auch Referendarinnen und Referendaren. Adoptiveltern können die Leistung ebenso bekommen und in Ausnahmen Verwandte dritten Grades, wenn die Eltern etwa wegen einer schweren Krankheit die Kinder nicht betreuen können.

Teilzeitbeschäftigte, die nicht länger als 30 Wochenstunden arbeiten, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Wäre Elterngeld ein Anreiz für Sie, zur Kinderbetreuung befristet aus dem Beruf auszusteigen?

Berufstätige bis 44 Jahre

	Insgesamt	Männer	Frauen
Ja, für ein Jahr	44 %	33 %	57 %
Ja, für einige Monate	14 %	15 %	12 %
Kein Anreiz	27 %	35 %	17 %
Unentschieden, keine Angabe	15 %	17 %	14 %

Quelle: Allensbacher Archiv, August 2005

Wie viel beträgt das Elterngeld?

Maßgeblich bei der Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche Nettoeinkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes. Auch bei befristet Beschäftigten ist der Durchschnittsverdienst in den zwölf Monaten vor der Geburt ausschlaggebend für die Höhe des Elterngeldes. Der Elternteil, der das Kind betreut, erhält 67 Prozent dieses durchschnittlichen Einkommens. Maximal werden 1800 Euro als Einkommensersatz gezahlt.

Alle Eltern haben Anspruch auf einen Mindestbetrag von 300 Euro, auch wenn sie nicht berufstätig waren. GeringverdienerInnen erhalten ein höheres Elterngeld: Wenn sie weniger als 1000 Euro verdient haben, erhöht sich das Elterngeld von 67 auf bis zu 100 Prozent.

Tipp:

Verheiratete Frauen sollten als zukünftige Mütter auf ihre Lohnsteuerklasse achten. Sind beide Partner in der Lohnsteuerklasse IV, ist der Einkommensteuerabzug verhältnismäßig niedriger. Das Elterngeld erhöht sich für beide Elternteile entsprechend, da es sich nach dem Nettoeinkommen bemisst. Verdient ein Ehepartner deutlich mehr als der andere, sollte derjenige, der das Kind nach der Geburt betreut und Elterngeld bezieht, in Steuerklasse III sein.

Alle Eltern haben Anspruch auf einen Mindestbetrag von 300 Euro, auch wenn sie nicht berufstätig waren.

Teilzeit und Elterngeld

Teilzeitbeschäftigte, die nicht mehr als 30 Stunden die Woche arbeiten, erhalten 67 Prozent des entfallenden Teils des Einkommens bis zu einer Bemessungsgrenze von 2700 Euro.

Beispiel: 3000 Euro vor der Geburt
1000 Euro nach der Geburt

gilt als	2700 Euro vor der Geburt
	-1000 Euro
	<hr/> 1700 Euro wegfallendes Einkommen

davon 67 % = 1139 Euro Elterngeld

Bei LehrerInnen bezieht sich die maximale Wochenstundenzahl bei Teilzeitbeschäftigung auf drei Viertel der Unterrichtsstunden im Stunden-deputat des jeweiligen Bundeslandes.

Tipp:

LehrerInnen sollten genau ausrechnen, wie viele Unterrichtsstunden welcher Wochenarbeitszeit entsprechen, um die Grenze von 30 Wochenstunden nicht zu überschreiten.

Geschwisterbonus

Familien mit mehreren Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Der Bonus wird bis zum 36. Monat nach der Geburt des ersten Kindes gezahlt. Er beträgt zehn Prozent des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro.

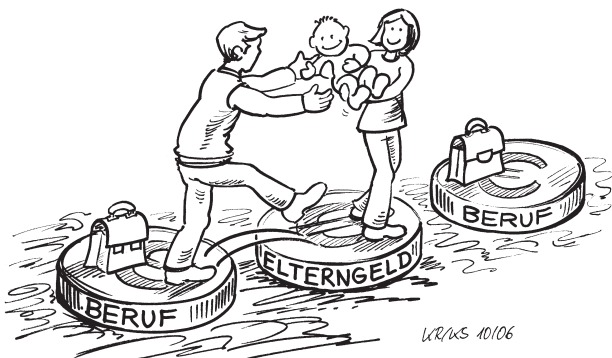
Wie können sich Eltern die Bezugszeit aufteilen?

Eltern haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf bis zu 14 Monate Elterngeld. Einer der Partner kann die Leistung maximal zwölf Monate beantragen. Entscheidet sich der andere Elternteil dafür, sich ebenfalls um die Kindererziehung zu kümmern, verlängert sich die Bezugszeit um zwei Monate. Das soll vor allem Väter ermuntern, sich für eine Erziehungspause in Form von Elternzeit zu entscheiden, ohne auf Einkommen verzichten zu müssen.

Wenn die Eltern monatlich nur die Hälfte des Elterngeldes in Anspruch nehmen, können sie den Einkommensersatz 28 Monate lang beziehen. Es ist auch möglich, dass Mutter und Vater gleichzeitig die Kindererziehung in Form von Elternzeit übernehmen. Dann reduziert sich jedoch die Zahl der Elterngeldmonate entsprechend. Beide können also maximal sieben Monate gleichzeitig Elterngeld beantragen.

Wenn die Eltern monatlich nur die Hälfte des Elterngeldes in Anspruch nehmen, können sie den Einkommensersatz 28 Monate lang beziehen.

Alleinerziehende, die vor der Geburt berufstätig waren, erhalten 14 Monate Elterngeld. So lange gibt es die Leistung auch für Elternteile, deren Partner oder Partnerin die Betreuung unmöglich übernehmen kann, z. B. wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung.



Partner-Modelle


Ein Gymasiallehrer und eine Grundschullehrerin teilen sich die Erziehungszeit in Form von Elternzeit. Sie betreut das Kind in den ersten acht Monaten nach der Geburt und erhält dafür 67 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens, maximal 1800 Euro. Der Mann bleibt sechs Monate zuhause und bekommt in dieser Zeit 67 Prozent seines durchschnittlichen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes, maximal jedoch 1800 Euro.

Das Kind eines Erziehers und einer Hauptschullehrerin wird während seiner ersten sieben Lebensmonate von beiden Eltern gleichzeitig betreut. Vater und Mutter können für sieben Monate gleichzeitig Elterngeld beantragen.

Ein Sonderschullehrer entschließt sich, sein Kind in den ersten beiden Lebensmonaten zusammen mit seiner Frau zu betreuen. Dafür erhalten beide gleichzeitig Elterngeld. Danach übernimmt die Grundschullehrerin, die Teilzeit gearbeitet hat, die Aufgabe allein. Sie kann für zehn Monate Elterngeld beantragen.

Eine Hochschulangestellte erzieht ihr Kind allein und erhält 14 Monate lang Elterngeld. Es beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens vor der Geburt.

Zwei befristet beschäftigte Hochschuldozenten teilen sich die Elternzeit. Sie erhalten Elterngeld, und zwar 67 Prozent bezogen auf das letzte Einkommen, wenn die befristete Beschäftigung nicht länger als zwölf Monate vor der Geburt des Kindes endete. Die Frau betreut das Kind die ersten sieben Monate. Dafür bekommt sie ein Elterngeld von monatlich 67 Prozent ihres Nettoeinkommens. Maximal sind es 1800 Euro. Ihr Partner kümmert sich in den



darauf folgenden sieben Monaten um den Nachwuchs. Auch er bekommt in dieser Zeit Elterngeld. Ihm stehen ebenfalls 67 Prozent des Einkommens der vorhergehenden zwölf Monate zu.

Ein Schulleiter und eine nicht erwerbstätige Erzieherin bekommen ihr zweites Kind. Die Frau hat bisher das zweijährige Kind betreut. Sie übernimmt auch die Erziehung des jüngeren Kindes und erhält dafür ein Elterngeld von 300 Euro monatlich. Der Mann teilt sich die Erziehungsaufgabe mit ihr und bleibt drei Monate zuhause. Dafür bekommt er ein Elterngeld von 67 Prozent seines Nettogehalts. Zusätzlich erhält die Familie einen Geschwisterbonus.

Eine Gymnasiallehrerin und ein Referendar teilen sich die Elternzeit. Sie bleibt ein halbes Jahr zuhause und bekommt in dieser Zeit 67 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens. Übernimmt der Mann anschließend die Betreuung, stehen ihm acht Monate Elterngeld zu. Sein Elterngeld bemisst sich am Nettoverdienst in den vergangenen zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes.

Wo und wie wird Elterngeld beantragt?

Elterngeld wird rückwirkend gewährt für bis zu drei Monate vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde.

Anträge und Merkblätter zum Elterngeld werden von den Ländern erstellt. Die ehemaligen Erziehungsgeldstellen nehmen den Antrag auf Elterngeld entgegen. Er kann ab dem Tag der Geburt des Kindes eingereicht werden. Elterngeld wird rückwirkend gewährt für bis zu drei Monate vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Elternzeit muss sieben Wochen vor ihrem Beginn angekündigt werden. Somit genießen Mütter und Väter bereits den acht Wochen vor der Elternzeit einsetzenden Kündigungsschutz, wenn sie die Elternzeit beantragen.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Damit legen sich die AntragstellerInnen auf Zahl und Lage der Bezugsmonate fest, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden können. Sind beide Elternteile vorhanden, muss der Partner bzw. die Partnerin diesen Antrag mitunterschreiben. Alleinerziehende müssen glaubhaft machen, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht mit dem Vater oder der Mutter des Kindes in einer Wohnung lebt und sie müssen das alleinige Sorgerecht haben.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- Geburtsbescheinigung
- Nachweise zum Erwerbseinkommen
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw.
- Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Rat bei der GEW

Hilfe und Beratung zum Elterngeld bekommen Interessierte bei den GEW-Personalräten. Sie informieren über die Umsetzung des Elterngeldes und kennen die Situation in den Schulen und am Arbeitsplatz. Mitglieder der GEW bekommen dort Antworten auf ihre Fragen zum Antrag auf Elterngeld. Die Personalräte helfen auch bei Schwierigkeiten.

Der kurze Weg zur GEW

Unsere Adressen

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
www.gew-bw.de
info@gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/5389487
www.bayern.gew.de
info@bayern.gew.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
www.gew-brandenburg.de
info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Löningstraße 35
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
www.gew-bremen.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
www.gew-hessen.de
info@hessen.gew.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/4852711
Telefax: 0385/4852724
www.gew-mv.de
Landesverband@mvp.GEW.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
www.gew-nds.de
email@gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/294030-1
Telefax: 0201/29403-51
www.gew-nrw.de
info@gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
www.gew-rheinland-pfalz.de
gew@gew-rheinland-pfalz.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
www.gew-saarland.de
sekretariat@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
www.gew-sachsen.de
GEW-Sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/7313405
www.gew-lsa.de
lv@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/554220
Telefax: 0431/554948
www.gew-sh.de
info@gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
www.gew-thuringen.de
info@gew-thuringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand

**Parlamentarisches
Verbindungsbüro Berlin**
Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
info@buero-berlin.gew.de

Die GEW im Internet:

www.gew.de

Antrag auf Mitgliedschaft in der GEW

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Frau/Herr

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl/Ort

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Tarif/Besoldungsgruppe

Bruttoeinkommen Euro monatlich

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebs/der Dienststelle

Postleitzahl/Ort

Beschäftigungsverhältnis

angestellt

beurlaubt ohne Bezüge

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

in Rente

im Studium

pensioniert

ABM

Altersübergangsgeld

Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum

arbeitslos

befristet bis

Honorarkraft

Sonstiges

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich wider-ruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband oder an den:

GEW-Hauptvorstand
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt am Main

